

# Beleg für den EINSATZ von GÄRRESTSTOFFEN aus Biogas-Anlagen (Agrogasanlagen oder Reststoffanlagen)

(Zur Vorlage bei der Kontrolle gemäß den Naturland Richtlinien)



Folgende Arten von Biogasanlagen werden unterschieden:

## Ökogasanlage:

Unter Ökogasanlagen werden Biogasanlagen verstanden, die sich **im Naturland Biogas Kontrollverfahren** befinden bzw. sich **analog der Naturland Richtlinien durch eine Kontrollstelle zertifizieren** lassen. Für eine Ökogasanlage, die diesen Vorgaben entspricht, ist **kein Beleg notwendig**. Alle anderen Biogasanlagen werden entweder als Agrogas- oder als Reststoffanlagen betrachtet.

## Reststoffanlage:

Als Reststoffanlage werden Biogasanlagen bezeichnet, **die überwiegend Reststoffe (min. 70%) als Substrate vergären**, die nicht mit dem primären Ziel der Energiegewinnung erzeugt wurden und in Anhang 1 der Naturland Richtlinien Erzeugung gelistet sind. Alle Einzelkomponenten müssen in der Naturland Positivliste für Reststoffanlagen enthalten sein. Derartige Anlagen müssen vom Naturland Betrieb nicht mit Fermentationsstoffen beliefert werden, damit von ihnen Gärrest aufgenommen werden kann.

## Agrogasanlage:

Alle anderen Biogasanlagen, die also **überwiegend (>30%) mit konventionellen Fermentationsstoffen betrieben** werden, werden als Agrogasanlagen bezeichnet. Sie müssen mindestens den Vorgaben der EU-Öko-VO entsprechen, dürfen also keine nicht-zulässigen Input-Stoffe aufweisen. Gemäß den Naturland Richtlinien ist der Einsatz von konv. Schweinegülle und konv. Geflügelmist ausgeschlossen. Wird neben nachwachsenden Rohstoffen konventionelle Rindergülle eingesetzt, so müssen für diese die QS-Vorgaben von Naturland eingehalten werden.

Bitte beachten Sie, dass ein unvollständig ausgefüllter oder nicht lesbarer Beleg nicht bearbeitet werden kann!

<b>1. BETRIEB/UNTERNEHMEN:</b> Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.	
Name:	Naturland Betriebsnummer:
Anschrift:	Kontrollstelle:
E-Mail:	Berater/Betreuer:
<b>2. Fermentationsstoffe und Gärreststoffe:</b>	
Die Menge an abgegebenen Fermentationsstoffen kann bei Agrogasanlagen im Nährstoffäquivalent zurückgenommen werden. Darüber hinaus darf max. bis zur Zukaufsgrenze Gärreststoff bis zu max. 0,5 DE/ha/a aufgenommen bzw. zugekauft werden. Für andere Kulturen sind gesonderte Regelungen gemäß den Naturland Richtlinien zu beachten. Bei Ökogas- und Reststoffanlagen ist eine Belieferung mit eigenen Fermentationsstoffen nicht verpflichtend, es können bis zu 0,5 DE/ha/a aufgenommen werden.	
<b>Fermentationsstoffe</b>	<b>Gärreststoff</b>
Gelieferte Menge an Fermentationsstoffen: <b>Empfohlen</b> bei Ökogasanlagen und bei Agrogasanlagen, die mit Pflanzenmaterial und Festmist von Huf und Klauentieren konventioneller Herkunft laufen. <b>Verpflichtend</b> für Agrogasanlagen mit Rindergülle konventioneller Herkunft.  Erntejahr: _____ - Klee gras _____ t - GPS _____ t - _____ t	Einsatzmenge an Gärreststoff: _____ t/m <sup>3</sup>  Davon Rücknahme: _____ t/m <sup>3</sup>  Davon Zukauf: _____ t/m <sup>3</sup>  Zeitpunkt der Ausbringung: _____  Gärrestanspruch aus dem Vorjahr: _____ t/m <sup>3</sup>
<b>3. GÄRRESTSTOFF:</b>	
Herkunft (Biogasanlage)	Analyse vom (Datum)
Anlagentyp:	<input type="checkbox"/> Agrogasanlage  <input type="checkbox"/> Reststoffanlage
<b>Für die Jahres-Kontrolle müssen nachfolgende Dokumente zusammen mit diesem Beleg vorgelegt werden:</b>  <b>Bei allen Anlagentypen:</b> - Lieferscheine bzw. Meldung der gelieferten Mengen - Naturland Nährstoffäquivalent-Berechnung (nur bei Rücknahme) durch Berater/Betreuer - Aktuelle Gärrestanalyse von der Biogasanlage  <b>Bei Reststoffanlagen zusätzlich:</b> - Zertifikat Gütesicherung der Biogasanlage (z.B. RAL)	

# Beleg für den EINSATZ von GÄRRESTSTOFFEN aus Biogas-Anlagen (Agrogasanlagen oder Reststoffanlagen)

(Zur Vorlage bei der Kontrolle gemäß den Naturland Richtlinien)



<b>4. VORGABEN DER NATURLAND RICHTLINIEN:</b>	
<b>Biogas Anlagenbetreiber:</b>	<b>Aufnehmender Naturland Betrieb:</b>
Kein Einsatz von GVO-veränderten Pflanzen bzw. Zuschlagstoffen in der Biogasanlage. Bei Enzym-Einsatz GVO Freiheitsbescheinigung des Herstellers einfordern.	Es liegt ein ausgeglichener Nährstoffsaldo (N, P, K) bzw. eine geeignete Nährstoffbilanzierung vor.
<b>Bei Agrogasanlagen:</b> Es kommen in der Biogasanlage nur Zuschlagsstoffe zum Einsatz, die den Vorgaben von Anhang 1 der Naturland Richtlinien („Zulässige Dünger und Bodenverbesserer“) entsprechen. <b>Bei Reststoffanlagen:</b> Alle Einzelkomponenten sind in der Naturland Positivliste für Reststoffanlagen enthalten.	Max. 0,5 DE/ha/a (= 40 kg N/ha/a) externer Netto-Nährstoffinput im Ackerbau. Für andere Kulturen sind gesonderte Regelungen gemäß den Naturland Richtlinien zu beachten.
Die Kontrollstelle des Naturland Betriebes darf jederzeit Einblick in das Einsatzstofftagebuch nehmen.	
Beim Einsatz von Rindergülle konventioneller Herkunft müssen die Vorgaben der nicht-industriellen Tierhaltung sowie die QS-Vorgaben von Naturland eingehalten werden.  Eine Bestätigung über die Einhaltung von <b>mind. Haltungsform 3</b> oder <b>mind. DLG Tierwohl Silber</b> wird zur Einhaltung der Haltungskriterien anerkannt. Zusätzlich gilt: Kein Vollspaltenboden im gesamten Tierbestand des abgebenden Betriebes	Beim Einsatz von Rindergülle konventioneller Herkunft muss ein Anbau von mind. 10% i. d. Fruchtfolge eigener Feldfutterleguminosen erfolgen und eine Belieferung der Agrogasanlage ist verpflichtend.
<b>5. BESTÄTIGUNG DER VORSTEHENDEN ANGABEN:</b>	
_____ Ort, Datum                      Unterschrift Biogasanlagen Betreiber	_____ Ort, Datum                      Unterschrift Betriebsleiter
<b>6. STELLUNGNAHME DER BERATUNG:</b>	Datum und Unterschrift Berater/Betreuer:
<input type="checkbox"/> Entspricht den QS-Vorgaben von Naturland <input type="checkbox"/> Entspricht <u>nicht</u> den QS-Vorgaben von Naturland	_____
<b>Bitte beachten: Die Stellungnahme auf Basis der Nährstoffäquivalent-Berechnung der Beratung für Naturland/Betreuung ersetzt nicht die Beachtung sonstiger gesetzlicher oder förderrechtlicher Auflagen durch den Betrieb (z.B. Düngeverordnung)! Ein Einsatz weiterer externer organischer Dünger darf nicht zur Überschreitung der Gesamtgrenze (incl. eigener Tierhaltung) von 170 kg N/ha führen.</b>	